

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

Die Kostenfreiheit des Schulweges wird **grundsätzlich nur auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres genehmigt.**

Personalien des Schülers / der Schülerin		Klasse:	Schuljahr:
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	
Wohnort:	Straße:	Hausnr.:	

Personalien Erziehungsberechtigte(r)		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnort:	Straße:	Hausnr.:

Angaben zur Schule/ zum Schulweg		
Schule:	Eintrittsdatum in der Schule:	
Erfolgte ein Schulwechsel? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am:	Erfolgte ein Umzug? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am:	
Anschrift vor dem Umzug Wohnort:	Straße:	Hausnr.:

Mindestentfernung von der Wohnung zur Schule ist gegeben:	<input type="checkbox"/> bei Jahrgangsstufe: 1 - 4 mehr als 2km
	<input type="checkbox"/> ab Jahrgangsstufe: 5 mehr als 3 km

Ausnahmesituation durch:	
<input type="checkbox"/> Besondere Gefährlichkeit des Schulweges (bitte ausreichend auf extra Beiblatt begründen)	
<input type="checkbox"/> Dauernde Behinderung (länger als 6 Monate; Schwerbehindertenausweis, Attest vorlegen)	
Beförderungsmittel:	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Verkehrsmittel:	Einstieg (Haltestelle):
<input type="checkbox"/> Schulbus Linie:	Einstieg (Haltestelle):
Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert, die Hinweise, insbesondere zum Datenschutz wurden zur Kenntnis genommen.	
Datum und Unterschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten:	

Bearbeitungsvermerke der Schule: Der/die Schüler/in <input type="checkbox"/> ist zugewiesen <input type="checkbox"/> besucht die Sprengelschule <input type="checkbox"/> ist Gast Schüler d. Schule: _____ <input type="checkbox"/> besucht eine ausgelagerte Klasse, wenn ja, Auslagerungsort: _____	Die neben genannten Angaben werden bestätigt. Datum, Schulstempel, Unterschrift der bestätigenden Dienstkraft
--	--

Dieser Antrag wird ausschließlich für die derzeit besuchte Schule und aktuelle Adresse genehmigt, falls die gesetzl. Voraussetzungen erfüllt sind. Zieht ein/e Schüler/in während des Schuljahres um oder wechselt die Schule, muss dies umgehend an den Sachaufwandsträger gemeldet werden. Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, sind wir gezwungen, Ihnen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Gast Schüler nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG (Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulweges.

Bearbeitungsvermerke:				
Genehmigungen:	<input type="checkbox"/> Anspruchsvoraus. gegeben	<input type="checkbox"/> „Dauernde Behinderung“	<input type="checkbox"/> „Besondere Gefährlichkeit“	<input type="checkbox"/> Befristet bis:
Beförderungsart:	<input type="checkbox"/> MVV 365-Euro-Ticket	<input type="checkbox"/> Schulbus Linie:	<input type="checkbox"/> Privates Auto	<input type="checkbox"/> Taxi
Ablehnung:	<input type="checkbox"/> Gefährlichkeit nicht anerkannt	<input type="checkbox"/> unter 2 km Grenze	<input type="checkbox"/> unter 3 km Grenze	<input type="checkbox"/> Gast Schüler

Wichtige Hinweise

Die Schülerbeförderung ist für ganz Bayern einheitlich geregelt. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die Verordnung über die Schülerbeförderung.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 Bay. Datenschutzgesetz: Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kostenfreiheit des Schulweges vorliegen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Eine Beförderungspflicht besteht nur bei Besuch der Sprengelschule oder der Schule, der der Schüler/die Schülerin nach Art. 43 Abs. 2 bis 5 Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz zugewiesen ist. Der Schulweg von der Wohnung zur Schule muss in einer Richtung länger als 2 km (bei den Jahrgangsstufen 1-4) oder länger als 3 km (ab Jahrgangsstufe 5) sein. Schulweg ist dabei der Fußweg vom Hauseingang zum Schuleingang.

Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz besteht grundsätzlich kein Beförderungsanspruch.

Dauernde Behinderung (länger als 6 Monate)

Der/die Schüler/in muss wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sein. Zum Nachweis der dauernden Behinderung ist eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) einzureichen.

Besitzt ein/e Schüler/in keinen Behindertenausweis, so kann ersatzweise auch ein ausführliches fachärztliches Attest beigelegt werden, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Art der Behinderung
- Zeitpunkt, seitdem die Behinderung besteht
- Zeitpunkt bis zu dem der/die Schüler/in noch behindert sein wird
- umfassende Darlegung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsfähigkeit beeinträchtigt
- In der Regel ist eine zusätzliche Untersuchung durch die Gesundheitsbehörde notwendig

Besondere Gefährlichkeit

Der Schulweg muss besonders gefährlich oder beschwerlich sein. Wird ein Antrag auf diese Ausnahmeregelung gestützt, so ist eine ausführliche Begründung erforderlich, warum der Schulweg besonders gefährlich oder besonders beschwerlich sein soll. Legen Sie bitte eine entsprechende Begründung dem Antrag bei. In allen Fällen erfolgt eine Überprüfung der Örtlichkeiten, die Bearbeitungszeit kann sich dadurch verlängern.

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Kostenfreiheit des Schulweges ist für Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Freising haben, das Schulverwaltungsamt der Stadt Freising. Gewöhnlicher Aufenthalt ist der Ort, an dem sich der Schüler/die Schülerin tatsächlich und für einige Dauer aufhält und von dem aus er/sie die Schule besucht.

Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. während der Ferien, beendet den gewöhnlichen Aufenthalt nicht.

Entscheidend sind die rein tatsächlichen Verhältnisse. Wenn der/die Schüler/in tatsächlich und für einige Dauer nicht bei seinen/ihren Eltern wohnt, sondern an einem anderen Ort, so ist nur sein Aufenthalt maßgeblich. Auf den Wohnort der Eltern kommt es nicht an.

Antragstellung

Stellen Sie einen Antrag nur, wenn Sie glauben, dass die notwendigen Voraussetzungen für Kostenfreiheit vorliegen. Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und leserlich aus. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Wenn Sie ihren Antrag auf eine Ausnahmeregelung stützen, legen Sie bitte die erforderlichen Unterlagen bei. Die Antragstellung erfolgt über die Schule. Die von ihnen bis dahin verauslagten Fahrtkosten sind jedoch rückerstattungsfähig. Bewahren Sie daher die für die Schulfahrten benutzten Originalfahrkarten für eine evtl. Rückerstattung sorgfältig auf.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu Ihren Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO):(hier: Datenschutz beim Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Um Ihren Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, welche im Zuge der Antragsbearbeitung verarbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadt Freising
Amt 51 Kindertagesstätten und Schulen
Obere Hauptstr. 2
85354 Freising

3. Kontaktdaten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Telefon: 08161/54 40800
E-Mail: datenschutz@freising.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) bzw. entsprechend der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) prüfen zu können. Ihre Daten werden auf den Grundlagen von Art. 6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem SchKfrG verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an Verkehrsbetriebe (z. B. MVV) und Wohnsitzgemeinden als Sachaufwandsträger weitergegeben.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre bei der Stadt Freising gespeichert.

6. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Pflicht zur Angaben der Daten:

Die Stadt Freising benötigt Ihre Daten, um einen möglichen Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs gewähren zu können. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ein. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Freising durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.